



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	MO 7	49
----	------	----

Frauenfeld, 26. August 2025

Nr. 453

Motion von Judith Ricklin, Sabina Peter Köstli, Christian Mader, Manuela Fritschi, Stefan Leuthold, Waltraud Schönegger und Cornelia Hauser vom 28. August 2024 „Schaffung der Gewährung der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäss Art. 62 Abs. 3 BV“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (7 Erst- und 64 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Sinne von Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) zu gewährleisten. Insbesondere geht es um die Frage, ob die Beschulung behinderter Jugendlicher, welche die Schulpflicht bereits erfüllt, aber das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, genügend sichergestellt wird. Die Motionäinnen und Motionäre gehen von einer Bildungslücke für Jugendliche mit Behinderungen aus, da gewisse Jugendliche nach Erreichen der obligatorischen Schulzeit dazu veranlasst würden, in eine Erwachseneninstitution einzutreten. Eine solche Erwachseneninstitution sei allerdings nicht auf die Bedürfnisse solcher Jugendlichen ausgerichtet. Diese Situation sei unter anderem auf das Sonderschulkonzept des Kantons Thurgau zurückzuführen, dessen überaus strenge Kriterien für eine längere Beschulung weder mit der BV noch mit den kantonalen Bestimmungen vereinbar seien. Es sei Aufgabe des Kantons, für die Beschulung von Jugendlichen auch nach der obligatorischen Schulzeit genügend Plätze zur Verfügung zu stellen, soweit diese Jugendlichen weiterhin einen Bildungsbedarf hätten.

2/5

2. Rechtslage

2.1. Bundesrecht

Aus Art. 62 Abs. 3 BV ergibt sich die Pflicht der Kantone, eine geeignete und ausreichende Sonderschulung behinderter Kinder und Jugendlicher bis längstens zum vollen-deten 20. Altersjahr zu gewährleisten (BGE 141 I 9 E. 3.2; ähnliches ergibt sich aus Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes [BehiG; SR 151.3], der die Verfassungsbestimmungen verdeutlicht). Im Rahmen der verfassungsmässigen Grundsätze von Art. 8 Abs. 2, Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV verfügen die Kantone praxisgemäss über einen erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Sonderschulung (BGE 138 I 162 E. 3.2). Die Kantone müssen ein angemessenes, erfahrungsge-mäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen zur Verfügung stellen. Ein darüberhinausgehendes Mass an individueller Betreuung, das theoretisch immer möglich wäre, kann mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen nicht eingefordert werden. Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht gebietet mit anderen Worten nicht die optimale oder geeignetste überhaupt denkbare Schulung von behinderten Kindern (BGE 141 I 9 E. 3.3 m.H.).

Im Einzelfall muss der Unterricht geeignet sein, die Schülerinnen und Schüler angemes-sen auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten (statt vieler: BGE 133 I 156 E. 3.1). Bei Kindern und Jugendlichen, deren Lernfähigkeit in schwer-wiegender Weise beeinträchtigt ist, wird vorausgesetzt, dass sie in die Lage versetzt werden, soweit selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, als es ihre Fähigkeiten zulassen (MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstel-lungsrecht, Bern 2014, S. 338 ff.; ANDREA AESCHLIMANN-ZIEGLER, Der Anspruch auf aus-reichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Bern 2011, S. 209 ff.). Ist dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grund- oder Volksschule erreicht, verlangt Art. 62 Abs. 3 BV keine Weiterführung der Sonderschulung (SCHEFER/HESS-KLEIN, S. 338 ff.; AESCHLIMANN-ZIEGLER, S. 209 ff.; Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VK.2018.00003 vom 6. März 2019, E. 5.4). Insofern kann die Pflicht der Kantone, einem Kind ausreichenden Sonderschulunterricht zukommen zu lassen, im Einzelfall bereits vor Erreichen des 20. Lebensjahrs enden (vgl. BGE 145 I 142 E. 5.5).

2.2. Kantonales Recht

Im Kanton Thurgau endet die Sonderschulung grundsätzlich mit Erfüllung der Schul-pflicht (§ 14 Abs. 2 1. Satz der Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschu-lung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsan-gebote [SonderschulV; RB 411.411]) und damit nach neun Jahren Primar- und Sekun-darschule (§ 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule [VG; RB 411.11]; ohne Kin-dergarten). Die Sonderschulung kann darüber hinaus bis spätestens zum 20. Altersjahr

3/5

fortgeführt werden, wenn keine berufliche Eingliederung erfolgen kann und sich die Fortführung als sinnvoll erweist (§ 14 Abs. 2 2. Satz SonderschulV). Art. 62 Abs. 3 BV erlaubt eine Beendigung der Sonderschulung im Grundsatz auch bereits vor Vollendung des 20. Altersjahrs (vgl. Kap. 2.1); eine starre Altersgrenze im kantonalen Recht ist daher nicht nötig.

Ist bei einer oder einem Jugendlichen nach Abschluss der Schulpflicht eine berufliche Eingliederung möglich, ist im Regelfall davon auszugehen, dass eine selbstverantwortliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben möglich ist und der Bildungsauftrag der Volksschule damit abgeschlossen ist (KURT GIEZENDANNER, Sonderschulung nach dem Inkrafttreten des „Neuen Finanzausgleichs“ NFA, in: Jusletter vom 17. September 2007 Rz. 40; BERNHARD EHRENZELLER/STEPHANIE ANDREA BERNET, in: BERNHARD EHRENZELLER ET AL. [HRSG.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2023, Art. 62 N 39). Ist eine berufliche Eingliederung hingegen nicht oder noch nicht möglich, ist die Sonderschulung bis zum vollendeten 20. Altersjahr fortzuführen, soweit dies sinnvoll ist. Lässt das kantonale Recht den rechtsanwendenden Behörden einen (Auslegungs-)Spielraum, ist dieser verfassungskonform auszufüllen. Vom Sinn einer Weiterführung der Sonderschulung ist auszugehen, wenn mit einer Fortführung der Beschulung weitere Fähigkeiten vermittelt werden können, die es der oder dem Jugendlichen erlauben, zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausbildung zu absolvieren oder so selbstständig wie möglich am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VK.2018.00003 vom 6. März 2019, E. 5.3 f.; AESCHLIMANN-ZIEGLER, S. 209 ff.). Dabei ist darauf abzustellen, was im Einzelfall mit einem vertretbaren Aufwand erreicht werden kann (Verhältnismässigkeit; Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VK.2018.00003 vom 6. März 2019, E. 5.4). Mit § 14 Abs. 2 SonderschulV erfüllt der Kanton Thurgau damit die ihm in Art. 62 Abs. 3 BV auferlegte Verpflichtung.

3. Kantonale Praxis

Im Hinblick auf das Ende der obligatorischen Schulzeit erfolgt die Verlängerung der Beschulung auf Gesuch hin um jeweils ein Schuljahr. Das Gesuch wird in der Regel durch die Sonderschule – oder bei integrativen Sonderschulungen (InS) durch die Schulgemeinden – beim Amt für Volksschule gestellt. Für eine Bewilligung des Gesuchs muss sich eine berufliche Eingliederung als nicht oder noch nicht möglich erweisen und eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Aufgrund von Krankheit, Unfall oder Klinikaufenthalt wurde ein wesentlicher Teil des ordentlichen Schulstoffs verpasst. Ein nachträglicher Erwerb des Stoffs ist für den späteren Anschluss wichtig und realistisch.
- Nach einem zusätzlichen Schuljahr besteht eine erheblich grössere Chance, einen höheren Ausbildungsabschluss zu erreichen.

4/5

- Die jugendliche Person benötigt ein zusätzliches Training (z.B. Handling von Hilfsmitteln, lebenspraktische Fertigkeiten), die ihr mehr Autonomie und dadurch bessere Voraussetzungen für die Ausbildung oder den Eintritt in eine Erwachseneninstitution ermöglicht.

Das kantonale Sonderschulkonzept stellt teilweise von dieser kantonalen Praxis abweichende und strengere Voraussetzungen an die Weiterführung einer Sonderschulung auf. Es hat einen Überarbeitungsbedarf und wird aktuell überprüft. Auf den in der Motion erwähnten prognostizierten Stundenlohn wird in der kantonalen Praxis nicht abgestellt, da solche Prognosen nicht ausreichend zuverlässig gestellt werden können.

Wäre im Ausnahmefall (inner- oder ausserkantonal) kein passender Sonderschulplatz verfügbar, obwohl die obengenannten Bedingungen erfüllt sind, könnte die Sonderschulung in einer Institution ausserhalb des Sonderschulbereichs weitergeführt werden. Die Zuständigkeit verbliebe in solchen Fällen beim Amt für Volksschule, das die Beschulung finanziert. Die angemessene Beschulung dieser Jugendlichen bliebe damit gewährleistet. Erst wenn sich die Fortführung der Beschulung der oder des Jugendlichen nicht mehr als sinnvoll erweist und damit die Voraussetzungen gemäss § 14 Abs. 2 Sonder SchulV nicht erfüllt sind, kommt das Sozialamt zum Zug.

Insgesamt entspricht die Praxis des Amtes für Volksschule, insbesondere die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Beschulung, sowohl den kantonalen als auch den bundesrechtlichen Vorgaben.

4. Sonderschulplätze

Dem Kanton kommt gemäss § 3 Abs. 2 Sonder SchulV die Aufgabe zu, die Durchführung der Massnahmen der Sonder SchulV zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Verantwortlichkeit hat er für eine angemessene, erfahrungsgemäss ausreichende Anzahl an Sonderschulplätzen zu sorgen. Aktuell verfügt der Kanton Thurgau über eine genügende Anzahl Sonderschulplätze, auch um Jugendliche, bei denen nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht eine Fortsetzung der Beschulung sinnvoll ist, weiter zu beschulen.

5. Beurteilung

Wie oben dargelegt, entsprechen sowohl die kantonalen Bestimmungen als auch die kantonale Praxis den Anforderungen von Art. 62 Abs. 3 BV an die Sonderschulung behinderter Kinder und Jugendlicher.

Mit einer Motion kann dem Regierungsrat der Auftrag erteilt werden, dem Grossen Rat für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines



5/5

Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten (§ 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau [GOG; RB 171.1]).

Als Gegenstand der Motion kann somit nur die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung in das VG in Frage kommen. Revisionen der SonderschulV, von weiteren Verordnungen oder des Sonderschulkonzepts können mit einer Motion nicht gefordert werden. Diesbezügliche Änderungen wären – soweit erforderlich – im Nachgang zu einer Gesetzesänderung durch den Regierungsrat oder durch die zuständige Stelle vorzunehmen oder zu genehmigen.

Da mit § 14 SonderschulV bereits eine gesetzliche Grundlage besteht, welche die Verlängerung der Sonderschulung nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht im von der BV vorgegebenen Rahmen umsetzt, sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, auf Gesetzesstufe eine zusätzliche Regelung einzuführen. Insbesondere sind die kantonalen Behörden in gleichem Masse an Verordnungen gebunden wie an Gesetze. Die Verankerung auf Gesetzesstufe würde daher keinen zusätzlichen Nutzen schaffen. Dasselbe gilt für die Verpflichtung des Kantons, ein angemessenes und erfahrungsgemäss ausreichendes Angebot an Sonderschulplätzen zur Verfügung zu stellen. Auch diese Verpflichtung (aktuell in § 3 Abs. 2 SonderschulV geregelt) bedarf nach Ansicht des Regierungsrates keiner weiteren Regelung auf Gesetzesstufe.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

RS

